Gesetz über die Entlastung des Staatshaushalts

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass «Personalgesetz (PG; bGS <u>142.21</u>) vom 24. Oktober 2005 (Stand 1. Juli 2023)» wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2bis (aufgehoben)

¹ Angestellte erhalten nach Vollendung des 10., 20., 30. und 40. Dienstjahres als Anerkennung ein Dienstaltersgeschenk von 20 Arbeitstagen bezahlter Ferien.

² Aufgehoben.

^{2bis} Aufgehoben.

2.

Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS <u>146.1</u>) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:

1

¹⁾ KV bGS (111.1)

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten, die andere Hälfte wird nach Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt.

3.

Der Erlass «Steuergesetz (bGS <u>621.11</u>) vom 21. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2025)» wird wie folgt geändert:

Art. 218 Abs. 2 (neu)

² Die Gemeinden entrichten auf den Ablieferungen der Kantonalen Steuerverwaltung eine Aufwandentschädigung von 1,8 Prozent. Die Aufwandentschädigung wird mit den Ablieferungen verrechnet.

4.

Der Erlass «Tourismusgesetz (TG; bGS <u>955.21</u>) vom 13. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die Finanzhilfe beträgt maximal 50 % der ausgewiesenen Kosten pro Geschäftsfeld und Jahr.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.